

Inhalt

Geschäftsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§1 Einberufung der Sitzungen des Fachbereichskonvents.....	2
§2 Stellvertretung.....	2
§3 Tagungsunterlagen.....	2
§4 Tagesordnung.....	3
§5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.....	3
§6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit.....	3
§7 Verhandlungsführung.....	3
§8 Geschäftsordnungsanträge.....	4
§9 Beschlussfähigkeit.....	4
§10 Beschlussfassung.....	4
§11 Abstimmungen.....	4
§12 Änderung gefasster Beschlüsse.....	5
§13 Umlaufverfahren.....	5
§14 Wahlen durch den Fachbereichskonvent.....	5
§15 Einspruch.....	5
§16 Beanstandungen.....	5
§17 Protokoll.....	6

Geschäftsordnung

der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§1 Einberufung der Sitzungen des Fachbereichskonvents

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fachbereichskonventes schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Der Fachbereichskonvent ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Fachbereichskonventes dies verlangt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt den Termin der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag versandt werden.
- (2) Wenn ein Gegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist behandelt werden muss, kann der Fachbereichskonvent innerhalb kürzerer Frist und auch anders als schriftlich unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen werden. In einer auf diese Weise einberufenen Sitzung können außer diesem Gegenstand nur Beratungsgegenstände behandelt werden, die gleichfalls eine dringliche Sitzung erfordern würden und deren Dringlichkeit bei der Einladung noch nicht bekannt war. Weiterhin gelten in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Regelungen des HSG §30 Absatz (10).
- (3) Wird die Unterbrechung einer Sitzung erforderlich, so soll sie spätestens am übernächsten Werktag fortgesetzt werden. Eine besondere Einladung erfolgt nicht. Die anwesenden Mitglieder des Fachbereichskonventes sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Tagesordnung ohne die Punkte „Personalien“ und „Haushalt“ wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats bzw. auf der Webseite der Fakultät unter „Internes“ bekannt gegeben.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt, soweit erforderlich, Sachverständige zu den Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung des Fachbereichskonventes ein.

§2 Stellvertretung

Kann ein Mitglied an der Sitzung des Fachbereichskonventes nicht teilnehmen, so hat es für die Benachrichtigung seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters Sorge zu tragen.

§3 Tagungsunterlagen

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Über Gegenstände, die nicht wenigstens zwei Werktage vor der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die Dekanin oder der Dekan die Beschlussfassung für dringlich erklärt und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- (2) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen an die Mitglieder des Fachbereichskonventes spätestens zwei Werktage vor der Sitzung per email zugesandt werden.

- (3) Über Unterlagen, die nicht mindestens zwei Werktage vor Sitzung den Mitgliedern zugegangen sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§4 Tagesordnung

- (1) Der Fachbereichskonvent stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern.
- (2) Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ kann nur über die Festsetzung von Terminen oder über Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung beschlossen werden.

§5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Für den Ausschluss von Mitgliedern des Fachbereichskonventes bei Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichskonventes und bei Amtshandlungen gilt § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.

§6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichskonventes sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Fachbereichskonventes bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Meinungsäußerungen von Mitgliedern des Fachbereichskonventes und deren Stimmabgabe dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen des Fachbereichskonventes und die Abstimmungsergebnisse sind nicht vertraulich.
- (3) Die Sitzungen des Fachbereichskonventes sind grundsätzlich öffentlich mit Ausnahme der Punkte „Personalia“ und „Haushalt“. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit dies verlangt.

§7 Verhandlungsführung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Verhandlungen des Fachbereichskonventes. Sie/er kann sich vertreten lassen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zu Sache vor.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung, soweit ein Mitglied des Fachbereichskonventes von einer Vorrednerin oder einem Vorredner persönlich angegriffen wurde.
- (5) Persönliche Erklärungen können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes zu Protokoll gegeben werden. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen.

§8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung), auf Unterbrechung, auf Vertagung, auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste und auf Redezeitbeschränkung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.
- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer/s Gegenredners/in abzustimmen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (4) Über Vorlagen oder Anträge der Dekanin oder des Dekans darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§9 Beschlussfähigkeit

Der Fachbereichskonvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse können gem. § 13 auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Hochschulgesetz, in der Universitätsverfassung oder der Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag nach HSG §15 Abs. 2 Punkt 2 als abgelehnt.

§11 Abstimmungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so lässt die Dekanin oder der Dekan in der Reihenfolge abstimmen, die bei dem weitestgehenden Antrag beginnt. Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (3) Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Fachbereichskonvent kann beschließen, dass über sämtliche Abänderungsanträge alternativ abzustimmen ist.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Universitätsverfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder der Fachbereichskonvent im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichskonventes kann zu Beschlüssen ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, begründet und innerhalb einer Woche bei der Dekanin oder dem Dekan vorliegen. Es wird dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

§12 Änderung gefasster Beschlüsse

Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nur geändert werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichskonventes widerspricht.

§13 Umlaufverfahren

Das Umlaufverfahren wird derart durchgeführt, dass der die Dekanin oder der Dekan jedem stimmberechtigten Mitglied des Fachbereichskonventes den zur Entscheidung gestellten Antrag mit der Bitte um schriftliche Stimmabgabe zuleitet. Die bei der Dekanin oder dem Dekan eingehenden Stimmen werden nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist, die nicht weniger als 5 Werktag Tage nach Absendung des Schreibens betragen soll, von der Dekanin oder dem Dekan ausgewertet. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Fachbereichskonventes per E-Mail mitzuteilen.

§14 Wahlen durch den Fachbereichskonvent

- (1) Wahlen durch den Fachbereichskonvent erfolgen, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (2) Soweit im Hochschulgesetz oder in der Universitätsverfassung nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet gem. HSG §3 Absatz 4, Satz 3 das Los.

§15 Einspruch

- (1) Gegen einen Beschluss des Fachbereichskonventes kann der die Dekanin oder der Dekan oder eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Fachbereichskonventes mit der Wirkung Einspruch erheben, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist.
- (2) Der Einspruch ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, zu erheben. Er ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Er kann bis zur erneuten Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§16 Beanstandungen

Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, Beschlüsse, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Universität oder der Fakultät bewirken, zu beanstanden und innerhalb von 3 Wochen nach der Beanstandung die erneute Beratung und Beschlussfassung des Fachbereichskonventes herbeizuführen. Eine Beanstandung, die nicht in der Fachbereichskonventssitzung, in der der Beschluss gefasst ist, erklärt wird, ist binnen einer Woche nach der Beschlussfassung an alle Mitglieder des Fachbereichskonventes schriftlich mit Gründen abzusenden. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Präsidium.

§17 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichskonventes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss die Namen der Anwesenden sowie die der Abwesenden und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.
- (2) Die Protokollführung wird von der Dekanin oder dem Dekan jeweils festgelegt.
- (3) Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Fachbereichskonventes per Email versandt. Die Professorinnen und Professoren erhalten die Protokolle der Sitzungen des Fachbereichskonventes ebenfalls, soweit es sich nicht um die Tagesordnungspunkte unter „Personalia“ und „Haushalt“ handelt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der Fakultätseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle den Angehörigen der Fakultätseinrichtungen bekannt gemacht werden. Ein Protokoll des Fachbereichskonventes ohne die Angaben unter „Personalia“ und „Haushalt“ ist für die Dauer von vier Wochen der Internetseite der Fakultät intern zugänglich zu machen.

Der Dekan
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
gez. Ch. Henning